Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8	Bearbeiter Stipanitz	02282/2561 Klappe 95	Datum 9. August 1982

Betrifft
Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee, wie das Entfernen von absterbenden und überalteter Baumindividuen, wobei jedoch vor Durchführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Beziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Alleebäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von 140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammumfang von 2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, 1014 Wien
4. Herrn Naturs-chutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung Lang

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8	Bearbeiter Stipanitz	02282/2561 Kl. 95	Datum 6. Oktober 1982

Zustellung
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

(Dr. Leiss)

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Eckartsau
27. AUG 1982

9-N-8119/8 | Bearbeiter Stipanitz | 02282/2561 Klappe 95 | Datum 9. August 198

Betrifft
Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee, wie das Entfernen von absterbenden und überalteter Baumindividuen, wobei jedoch zur Durchführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders westlich der Schloßallee entlang eines Feldweges eine doppelreihige Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und Eschen, welche als bestimmendes und gestaltendes Element des Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Beziehung) zum Schloß Eckartsau und den umgebenden Park. Die Alleebäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von 140 - 150 Jahre (vereinzelt länger) und einen Stammumfang von 2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor vertr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, 1014 Wien
4. Herrn Naturs-chutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf 6

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit der Ausfertigung Kamp

Forstverwaltung Eckartsau
der Österr Bundesforste
2305 Eckartsau
Tel. 02214/2240

Forstmeister: Oberforstrat Dipl. Ing. Pausch

Bitte um Terminvereinbarung, falls Sie zuständig sind!

Schwarz
P.10.81

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8	Bearbeiter Stipanitz	02282/2561 Klappe 95	Datum 9. August 1982

Betrifft
Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee, wie das Entfernen von absterbenden und überalteter Baumindividuen, wobei jedoch vor Durchführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders westlich des Schlosses entlang eines Feldweges eine doppelreihige Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und Eschen, welche ein bestimmendes und gestaltendes Element des Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Beziehung) zum Schloß Eckartsau und des umgebenden Parkes. Die Alleebäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von 140 - 150 Jahre (vereinzelt jünger) und einen Stammumfang von 2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, 1014 Wien
4. Herrn Naturs-chutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung Lang

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8119/8	Bearbeiter Stipanitz	02282/2561 Kl. 95	Datum 6. Oktober 1982

Zustellung
Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

(Dr. Leiss)

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Eckartsau
27. AUG 1982

9-N-8119/8 | Bearbeiter Stipanitz | 02282/2561 Klappe 95 | Datum 9. August 198

Betrifft
Marktgemeinde Eckartsau, Österreichische Bundesforste, Lindenallee in der KG. Eckartsau, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die auf den Parzellen Nr. 2172, 487/1/2, 436/1/2, KG. Eckartsau, Eigentümer Marktgemeinde Eckartsau und Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, befindliche Lindenallee zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Von dem Änderungsverbot ausgenommen sind Pflegearbeiten an der Allee, wie das Entfernen von absterbenden und überalteter Baumindividuen, wobei jedoch zur Durchführung derartiger Maßnahmen das Einvernehmen mit einem zoologischen Sachverständigen herzustellen ist.

Begründung

Südlich der Ortschaft Eckartsau befindet sich östlich und besonders westlich der Schloßallee entlang eines Feldweges eine doppelreihige Baumallee, bestehend aus Linden, Pappeln, Weiden, Eichen und Eschen, welche als bestimmendes und gestaltendes Element des Landschaftsbildes im gegebenen Bereich darstellt. Besonders wirkungsvoll ist diese Allee durch ihre Einbindung (Ensemble-Beziehung) zum Schloß Eckartsau und den umgebenden Park. Die Alleebäume weisen im Durchschnitt eine Höhe von 16-32 m, ein Alter von 140 - 150 Jahre (vereinzelt länger) und einen Stammumfang von 2,10 - 5,80 m auf.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eckartsau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die Republik Österreich, Österreichische Bundesforste, Forstverwaltung Eckartsau, 2305 Eckartsau Nr. 1

und zur Kenntnis an

3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor vertr. Hofrat Dipl.Ing.Karl Kolb, 1014 Wien
4. Herrn Naturs-chutzkonsulenten im Hause
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf 6

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit der Ausfertigung Kamp

Forstverwaltung Eckartsau
der Österr Bundesforste
2305 Eckartsau
Tel. 02214/2240

Forstmeister: Oberforstrat Dipl. Ing. Pausch

Bitte um Terminvereinbarung, falls Sie zuständig sind!

Schwarz
P.10.81